

# **Allgemeinverfügung der Stadt Westerstede über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 15. Mai 2007**

Aufgrund des Artikels 1 §§ 5 Abs. 1 und Artikels 2 § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 6/2007) wird folgende Allgemeinverfügung für die Stadt Westerstede erlassen:

## **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- 1.1. aus Anlass der Frühjahrmärkte in Westerstede jeweils am ersten Sonntag im Mai nur in der Ortslage Westerstede sowie in den angrenzenden Gewerbegebieten;
- 1.2. aus Anlass der Herbstmärkte in Westerstede jeweils am letzten Sonntag im Oktober oder am ersten Sonntag im November nur in der Ortslage Westerstede sowie in den angrenzenden Gewerbegebieten;
- 1.3. aus Anlass der Ocholter Frühlingsfeste jeweils am Sonntag an dem Wochenende, an dem sie stattfinden, nur in der Ortslage Ocholt;
- 1.4. aus Anlass der Ocholter Dorf- und Erntefeste jeweils am Sonntag an dem Wochenende, an dem sie stattfinden (letzter Sonntag im September oder erster Sonntag im Oktober), nur in der Ortslage Ocholt;
- 1.5. aus Anlass der Frühlingsfeste mit Autoschau in Westerstede zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung nach § 69 GewO nur in der Ortslage Westerstede sowie in den angrenzenden Gewerbegebieten;
- 1.6. aus Anlass der Stadtfeste in Westerstede jeweils am Sonntag an dem Wochenende, an dem sie stattfinden, nur in der Ortslage Westerstede sowie in den angrenzenden Gewerbegebieten.

Dies gilt nicht für den Karfreitag, den Ostersonntag und den Ostermontag, Himmelfahrt sowie den Pfingstsonntag und Pfingstmontag.

## **§ 2**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 7 NLöffVZG (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Westerstede, den 15. Mai 2007

Stadt Westerstede  
Der Bürgermeister

Klaus Groß